

Häufig gestellte Fragen

Die Regelungen zur Aufnahme und Betreuung Ihres Kindes sind der „Satzung über die Betreuung in Kindertagesseinrichtungen“ der Stadt Twistringen, sowie der Gebührensatzung und der Erklärung zur Festsetzung der Kita-Gebühren zu entnehmen.

Dennoch sind Ihnen einige Dinge und Abläufe eventuell noch unklar. Die Fragen, die uns im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren am häufigsten erreichen, haben wir an dieser Stelle zusammengestellt.

Fragen zur Anmeldung und Platzvergabe

Die Voranmeldung Ihres Kindes ist sowohl über digital das Kita-Anmelde-Portal der Stadt Twistringen als auch unmittelbar bei den jeweiligen Einrichtungen möglich.

Während der Anmeldephase eingehende Voranmeldungen werden unabhängig vom Eingangsdatum, entsprechend den Vergabekriterien der Stadt Twistringen, berücksichtigt. Hierbei wird versucht den Wünschen der Eltern nachzukommen. Bei später eingehenden Voranmeldungen kann nicht gewährleistet werden, dass eine Betreuung möglich ist.

Zu welchem Aufnahmedatum melde ich mein Kind an, wann beginnt die Betreuung?

Die Aufnahme Ihres Kindes in eine Kindergartengruppe erfolgt grundsätzlich zum 01.08. (Beginn des Kindergartenjahres), kann in begründeten Fällen (z.B. Zuzug) aber auch unterjährig erfolgen. Da die Kindertagesstätten innerhalb der niedersächsischen Schulferien im Sommer drei Wochen geschlossen sind, beginnt die tatsächliche Betreuung erst nach dieser Schließzeit. In Krippengruppen erfolgt die Aufnahme ganzjährig. Lediglich regelmäßig in den Monaten Juni und Juli ist eine Aufnahme aufgrund der zeitlichen Nähe zur Sommerferien-Schließzeit aus pädagogischen Gründen nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass die Voranmeldung Ihres Kindes erst nach der Geburt vorgenommen werden kann.

Für welche Gruppen kann ich meine Kinder anmelden?

Die Stadt Twistringen verfügt über eine vielfältige Trägerlandschaft in der Kinderbetreuung.

Die sieben Kindertagesstätten in der Stadt Twistringen bieten unterschiedliche und abwechslungsreiche Betreuungsangebote an. Es stehen verschiedene Gruppenformen zur Auswahl, die auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder abgestimmt sind. Dazu gehören:

Krippengruppen (Altersgruppe: 1-3 Jahre) für die Kleinsten, Kindergartengruppen (Altersgruppe: 3 bis 6 Jahre), in denen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gefördert werden, sowie altersübergreifende Gruppen (Altersgruppe 2 bis 6 Jahre.), in denen Kinder unterschiedlichen Alters gemeinsam in einer Gruppe betreut werden.

Daneben bieten einige Einrichtungen auch integrative Gruppen an, in denen Kinder mit und ohne besonderen Förderbedarf gemeinsam betreut werden.

Welche Betreuungszeiten stehen mir zu?

Jedes Kind hat ab Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege oder einer Kindertagesstätte. Jedes Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder in einer Vormittagsgruppe.

Bei Nachweis einer Berufstätigkeit bzw. schulischen Weiterbildung, kann eine entsprechende Erhöhung der Betreuungszeit erfolgen.

Wann erhalte ich die Information, ob ich einen Kindergartenplatz zugeteilt bekomme?

Die Mitteilung über die Zuweisung der Plätze erfolgt nach Ende des Auswahlverfahrens, in der Regel ab dem 31. März. Sie erhalten dann eine E-Mail mit der Information über die zugewiesene Kindertagesstätte sowie die Betreuungszeiten.

Für welche Kinder sind Beiträge zu zahlen?

Ein Anspruch auf beitragsfreie Förderung besteht, wenn Ihr Kind bei Eintritt in die Kindertageseinrichtung mindestens drei Jahre alt ist und diese bis zu 8 Stunden täglich bis zur Einschulung besucht.

Wenn Ihr Kind Eintritt in die Kindertageseinrichtung jünger als drei Jahre ist, und / oder diese länger als 8 Stunden täglich besucht, oder Ihr Kind nach der Einschulung in den Hort / in die Schulkinderbetreuung aufgenommen werden soll, besteht eine Beitragspflicht.

Die genauen Einzelheiten sind der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen sowie den Stundensätzen für das jeweilige Kindergartenjahr zu entnehmen.

<https://www.twistringende/leben-tourismus/familie-bildung/krippe-kindergarten-und-hort/>

Fragen zum Betreuungsvertrag

Für die rechtsverbindliche Platzvergabe schließt die aufnehmende Kindertagesstätte mit den Eltern einen Betreuungsvertrag. Ein Vertragsvordruck wird Ihnen gemeinsam mit der E-Mail über die Zuweisung des Platzes zugesandt.

Warum muss ich die Berufstätigkeit nachweisen?

Krippen- und Kindergartenplätze müssen bedarfsgerecht vergeben werden. Möchten Sie für Ihr Kind einen Platz über die tägliche Vormittagsbetreuungszeit hinaus in Anspruch nehmen, müssen Sie den Bedarf an der verlängerten Betreuung nachweisen. Die Nachweise sind

digital im Rahmen des Anmeldeprozesses hochzuladen, oder den Einrichtungen unmittelbar mit der Anmeldung zu übergeben. Einen Vordruck für einen Arbeitsnachweis finden Sie auf der Startseite des Anmeldeportals. Alternativ kann auch ein anderweitiger Nachweis (Arbeitsvertrag, Bescheinigung des Arbeitgebers, Studierendenausweis usw.) hochgeladen werden. Da aufgrund des Personalmangels nur begrenzte Plätze mit verlängerter Betreuungszeit oder Ganztagsplätze zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig an Kinder von berufstätigen Eltern vergehen.

Welche Unterlagen reiche ich bei einer Selbstständigkeit ein?

Als Nachweis der Berufstätigkeit sind die Gewerbeanmeldung sowie ein Nachweis über die Erzielung des Einkommens (z.B. durch ein Schreiben des Steuerberaters) vorzulegen.

Fragen zur Impfpflicht

Warum muss ich einen Nachweis über die Masern-Impfung meines Kindes vorlegen? Das Masernschutzgesetz besagt, dass alle Kinder, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, eine Immunität gegen Masern haben müssen. Bitte laden Sie in der digitalen Voranmeldung eine Kopie des Impfbuches hoch. Bei bereits durchlebter Masern-Erkrankung kann alternativ eine ärztliche Bescheinigung eingereicht werden. Bei Kindern, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Impfung nachzuweisen. Ab Vollendung des 2. Lebensjahres ist auch die zweite Impfung nachzuweisen.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie keinen Nachweis über die Immunität erbringen, muss Ihr Kind von der Betreuung in der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

Weitere Fragen beantworten wir gern. Bitte wenden Sie sich an die Leitungen der Kindertagesstätten oder an den Fachbereich Familie und Soziales /Kinderbetreuung